

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-PFLEGELEISTUNGEN

## 1. Geltungsbereich der AGB, Schriftform

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle in diesem Vertragsangebot aufgeführten Produkte und Leistungen der Firma BS Software GmbH (=Anbieter).
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters werden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich vereinbart, es sei denn, es wird im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Irgendwelche über die schriftlichen Vertragsunterlagen hinausgehenden Zusagen sind nicht erfolgt.

## 2. Umfang der Pflegeleistungen

- 2.1 Der Anbieter ist zur Fortentwicklung und zu notwendig werdenden Anpassungen der zu wartenden Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen verpflichtet.
- 2.2 Der Anbieter leistet kostenlosen Telefonservice durch die Kunden-Telefonbetreuung im Rahmen seiner üblichen Arbeitszeiten.
- 2.3 Der Anbieter wird Programme rechtzeitig und kostenlos an gesetzliche Änderungen anpassen, soweit solche den beim Kunden vorhandenen Programmumfang betreffen.
- 2.4 Der Anbieter erstellt und übermittelt dem Kunden kostenlos Release-Änderungen seiner Standardsoftware.
- 2.5 Werden zusätzlich benötigte Datenträger dem Anbieter vom Kunden innerhalb von 14 Tagen zurückgesandt, ist der Anbieter berechtigt, diese dem Kunden gem. seiner jeweils gültigen Zubehör-Preisliste zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 2.6 Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wiederherstellung anwendereigener Dateien bzw. Datenbestände, falls diese ohne Verschulden des Anbieters beschädigt oder zerstört wurden.
- 2.7 Die Leistungen des Anbieters werden während der bei ihm üblichen Arbeitszeit erbracht und zwar grundsätzlich im Rahmen der sogenannten Fernwartung über Modem oder Übersendung von Datenträgern mit den neuesten Releaseständen.

## 3. Voraussetzung Softwarepflege- und Hotlinedienst

- 3.1 Der Softwarepflegevertrag sowie alle sich aus ihm ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die im schriftlichen Angebot/Vertrag, gegebenenfalls in schriftlichen Zusatzklärungen zum Vertrag näher bezeichneten Hardwarekonfiguration, Betriebssystem und Standard-Software in dem dem Kunden eingeräumten Nutzungsumfang.
- 3.2 Voraussetzung für die Leistungen des Anbieters ist der Einsatz der jeweils neuesten, vom Anbieter zum Einsatz freigegebenen Version des Betriebssystems und des neuesten Releasestandes der Software durch den Kunden.
- 3.3 Nimmt der Kunde Änderungen an der zu wartenden Software ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters vor, so ist dieser von seiner Leistungsverpflichtung frei, solange dieser Zustand andauert. Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt davon unberührt.  
Vorstehende Bestimmung über das Ruhen der Verpflichtungen des Anbieters gilt auch für Änderungen an der im Auftrag näher beschriebenen Hardware samt Peripherie und Betriebssystem und zwar solange, bis der Kunde nachweist, daß die Änderungen zu keiner Beeinträchtigung des zu pflegenden Programms führt.

## 4. Ausführung der Leistungen durch Dritte

Der Anbieter ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird auf Anfordern des Anbieters hin unverzüglich alle Angaben zur Verfügung stellen, die der Anbieter zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen benötigt.
- 5.2 Der Kunde wird auf Anforderung hin Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und prüfen oder prüfen lassen.
- 5.3 Der Kunde stellt dem Anbieter auf Anforderung zu Testzwecken ausreichend Maschinenzeiten zur Verfügung.
- 5.4 Mehrleistungen, die durch unrichtige oder lückenhafte Angaben des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten. Dasselbe gilt für zeitliche Verzögerungen, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.

- 5.5 Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden Leistungen, die aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden nach Ziff. 5.1 bis 5.4 erforderlich werdenden, gemäß der jeweils gültigen Preisliste für sonstige Leistungen in Rechnung zu stellen.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Anbieter übernimmt die Gewähr dafür, daß die von ihm gepflegte und fortentwickelte Software im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts während des Bestehens des Pflegevertrages funktionsfähig erhalten bleibt.
- 6.2 Andere und/oder weitergehende Ansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung für Folgeschäden, sind dem Anbieter gegenüber ausgeschlossen, soweit diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ein Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) vorliegt.  
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 11 der Allgemeinen Liefer- und Lizenzbedingungen für Hardware, Wartung und Software bzw. der Liefer und Lizenzbedingungen für Software entsprechend.
- 6.3 Ruhen Verpflichtungen des Anbieters gem. Ziff. 3.3 ist jegliche Haftung für Mängel, Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, die nach kundenseitiger Änderung der vertraglichen Pflegevoraussetzungen eintreten, z.B. bei nicht aktuellem Releasestand oder bei Änderung des Betriebssystems und/oder der Anwendersoftware und bei Änderungen der Hardware.

## 7. Vertragsdauer

- 7.1 Der Pflegevertrag tritt mit der Erstinstallation der Software in Kraft.
- 7.2 Der Pflegevertrag läuft ab Inkrafttreten mindestens ein Jahr und zwar jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres.  
Er kann, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.  
Wird er nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Pflegevertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

## 8. Vergütung, Anpassung

- 8.1 Schulungskosten – auch nach Releaseänderungen – sind nicht im Pflegepreis enthalten und werden dem Kunden gem. der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
- 8.2 Anfahrtszeiten und Reisekosten sind in den Pflegepauschalen nicht enthalten. Sie werden dem Kunden mit den Sätzen für Zeitaufwand und Kilometergeld der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Letzteres gilt nicht, wenn der Kunde für die Durchführung der Pflegeleistungen ein Modem zur Verfügung stellt.
- 8.3 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird vom Anbieter gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu vergüten.
- 8.4 Die zu zahlende Softwarepflege-Gebühr wird vom Anbieter in Form einer Jahresrechnung, im 1. Jahr ggfs. zeiteilig, im voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und zwar erstmals 10 Tage nach erfolgter Erstinstallation.  
Liegt eine Einziehungsermächtigung vor, wird die Softwarepflegegebühr monatlich jeweils zum 01. eines jeden Monats vom Konto des Kunden abgebucht.
- 8.5 Pflegepauschalen, Kosten für Datenträger und ähnliches Zubehör, Reisekosten und Kilometergelder können vom Anbieter der geänderten Kostensituation jeweils mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres angepaßt werden. Der Anbieter wird die geänderten Preise dem Kunden jeweils mind. zwei Monate vorher schriftlich mitteilen. Will der Kunde die geänderten Preise nicht akzeptieren, steht ihm innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung auszuübendes Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Pflegevertrages zu.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Pflegevertrag ist München, soweit es sich nicht um solche Leistungen handelt, die vom Anbieter nur am Sitz des Kunden erbracht werden können.
- 9.2 Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren und falls der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat, ist München.